

ORH-Bericht 2000 TNr. 18
Polizeivollzugszulage

Jahresbericht des ORH

Die Polizeivollzugszulage, die die Erschwernisse und Gefährdungen des Vollzugsdienstes ausgleichen soll, wird auch an Beamte im Innendienst gezahlt. Der ORH hält dies nicht für sachgerecht.

Beschluss des Landtags

vom 14. März 2001
(Drs. 14/6032 Nr. 2 Buchst. c)

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund auf eine baldmögliche gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Zahlung der Polizeivollzugszulage hinzuwirken.

Stellungnahme des Staatsministeriums der Finanzen

vom 15. Februar 2002 und
vom 22. Februar 2005
(23 - P 1539 - 001 - 4524/02 und
PE-P 1400/7 - 004 - 50 709704)

Bei den Beratungen zum Sechsten Besoldungsänderungsgesetz hatte der Finanzausschuss des Bundesrates empfohlen, die Polizeivollzugszulage nur noch Polizeibeamten mit überwiegend vollzugspolizeilichen Aufgaben zu gewähren. Diese Ausschussempfehlung erhielt jedoch im Bundesrat keine Mehrheit.

Durch das 6. Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 wurde dann die Vorbemerkung Nr. 9 BBesO A und B mit Wirkung vom 1. Januar 2002 dahingehend geändert, dass (nur) bei den Beamten der Zollverwaltung die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben Voraussetzung für die Zahlung der Polizeivollzugszulage ist. Bei den Polizeivollzugsbeamten wird nach dem Gesetzestext keine Unterscheidung nach der Art der Tätigkeit getroffen. Damit erhalten weiterhin Polizeivollzugsbeamte auch dann die Zulage, wenn sie mit anderen als Vollzugsaufgaben betraut sind.

Hiermit ist die vom Landtag geforderte Klarstellung erreicht.

Anmerkung des ORH

Der ORH ist weiterhin der Auffassung, dass die Polizeivollzugszulage nur den Polizeivollzugsbeamten gewährt werden sollte, die tatsächlich vollzugspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen. Deren besondere Belastung soll mit der Zulage abgegolten werden.

Nach Einschätzung des Staatsministeriums ist eine Änderung der Vorbemerkung Nr. 9 BBesO A und B derzeit nicht durchsetzbar. Gesetzesinitiativen des Bundesministeriums der Finanzen und des Landes Baden-Württemberg wurden abgelehnt bzw. ruhen. Auf Anfrage hat die Bundesregierung erklärt, dass derzeit keine Änderung der Vorbemerkung Nr. 9 BBesO A und B angestrebt wird.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**
vom 12. Mai 2005

Kenntnisnahme